



Brüssel, Oktober 2010
TAXUD/C/1

MwSt in der Europäischen Gemeinschaft

MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten

Informationen für Behörden,

Unternehmer,

Informationsnetze usw.

Hinweis

In dieser Unterlage sind eine Reihe grundlegender Informationen zur Anwendung der MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten zusammengestellt, die von den jeweiligen Steuerverwaltungen mitgeteilt worden sind.

Die Angaben zu den innerstaatlichen Vorschriften dienen nur der Information. Dieser Leitfaden gibt nicht unbedingt die Auffassung der Kommission wieder und ist auch nicht als Billigung der betreffenden Vorschriften zu verstehen.

ITALIEN

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER	4
SCHWELLENWERTE	5
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER	6
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU- STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER.....	7
RECHNUNGEN	8
VORSCHRIFTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG.....	8
AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN.....	8
RECHNUNGSINHALT	11
ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG.....	11
AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN.....	12
VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG.....	13
PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN.....	14
ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG.....	16
ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN	17
PFLICHTEN BEI DER EINFUHR	20
VERWALTUNGSPFLICHTEN	21
VORSTEUERABZUG.....	21

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. WO KANN SICH EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ÜBER DIE MWST-VORSCHRIFTEN IHRES LANDES INFORMIEREN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Ein ausländischer Unternehmer kann sich bei folgender Einrichtung über die italienischen MwSt-Vorschriften informieren:

Agenzia delle Entrate

Via C. Colombo, 426 C/D

00145 ROMA 00187 ROMA

dc.normativa@agenziaentrate.it

Tel. Zentrale +39 06 50543200

2. WIE LAUTET DIE INTERNETADRESSE DER STEUERVERWALTUNG? WELCHE ARTEN VON INFORMATIONEN ÜBER DIE MWST KÖNNEN ÜBER DIESE WEBSITE ABGERUFEN WERDEN (ALLGEMEINE INFORMATIONEN, RECHTSVORSCHRIFTEN, KONTAKTSTELLEN, FORMULARE USW.)? IN WELCHEN SPRACHEN?

Website der Steuerbehörde *Agenzia delle Entrate*: www.agenziaentrate.it.

Auf dieser Website finden sich verschiedene Arten von Informationen zur MwSt: allgemeine Informationen, Steuerunterlagen, Leitfäden für die Steuerpflichtigen, Online-Zeitschriften und Formulare. Die allgemeinen Informationen liegen in italienischer Sprache vor. In der Verfügung des Direktors der *Agenzia delle Entrate* vom 30. Dezember 2005, die im Italienischen Amtsblatt Nr. 48 vom 27.02.2006 veröffentlicht wurde, ist festgelegt, dass ab dem 1. Januar 2006 für nicht in Italien ansässige Personen, die unmittelbar dafür Sorge tragen möchten, in Bezug auf die MwSt ihre Rechte auszuüben und ihren Pflichten nachzukommen, die Geschäftsstelle in Pescara zuständig ist: www.agenziaentrate.it

Die Vordrucke für die MwSt-Erklärung sind in italienischer, englischer (in Vorbereitung), deutscher und slowenischer Sprache verfügbar.

Die Leitfäden für die Steuerpflichtigen liegen auf Italienisch und zum Teil auch auf Englisch, Französisch, Deutsch, Albanisch, Arabisch, Rumänisch und Bosnisch/Serbisch/Kroatisch vor.

3. WO SIND DIE NATIONALEN RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE MWST NIEDERGELEGT? IN WELCHEN SPRACHEN?

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind ausschließlich in italienischer Sprache in der Datenbank des Dienstes für die Verwaltungs- und Steuerelemente („Servizio di documentazione economica e tributaria“) zu finden, die unter der Internet-Adresse www.finanze.it; www.agenziaentrate.it frei zugänglich ist.

MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER

4. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE MWST-REGISTRIERUNG ERFORDERLICH?

Die Registrierung ist dann erforderlich, wenn der nicht in Italien Ansässige im italienischen Hoheitsgebiet mehrwertsteuerpflichtige Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen gegenüber Zessionaren oder Kommittenten bewirkt, die nicht im Rahmen ihrer unternehmerischen, gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit agieren oder die nicht im italienischen Hoheitsgebiet ansässig sind (Artikel 17 Absatz 3 des Erlasses des Präsidenten der Republik Nr. 633 vom 26. Oktober 1972).

5. IN WELCHEN FÄLLEN ERÜBRIGT SICH EINE MWST-REGISTRIERUNG, WEIL DIE STEUER VOM EMPFÄNGER DER GEGENSTÄNDE ODER DIENSTLEISTUNGEN GESCHULDET WIRD? KANN MAN SICH IN EINEM SOLCHEN FALL FREIWILLIG REGISTRIEREN LASSEN?

Gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Präsidialerlasses *D.P.R.* Nr. 633 von 1972 liegt bei einem in Italien steuerbaren Umsatz, der von einem nicht im italienischen Hoheitsgebiet ansässigen Steuerpflichtigen zugunsten eines dort ansässigen Steuerpflichtigen ausgeführt wird, die ausschließliche Zuständigkeit für die Anwendung der Steuer beim Empfänger, der die Entrichtung der MwSt nach dem Reverse-Charge-Verfahren durchzuführen hat. Die Entrichtung der MwSt ist für den in Italien ansässigen Steuerpflichtigen obligatorisch.

6. WO IST DIE MWST-REGISTRIERUNG ZU BEANTRAGEN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Für den Antrag auf direkte Identifizierung, der die Erteilung einer MwSt-Nummer zur Folge hat, muss der nicht-ansässige Steuerpflichtige das entsprechende Formular ANR/3 ausfüllen und unterschreiben, das auf der Website der *Agenzia delle Entrate* unter folgendem Link zu finden ist:

<http://www.agenziaentrate.it/ilwwcm/connect/Nsi/Strumenti/Modulistica/Modelli+di+istanza+richiesta+domanda/IVA+AA9+10+AA7+10/Modello+di+comunicazione+IVA+ANR+3/>.

Die Erklärungen betreffend die direkte Identifizierung in Italien (Formular ANR/3) sind per Post an folgendes Amt zu schicken oder dort direkt abzugeben:

Agenzia Entrate - Centro Operativo di Pescara

Area Controlli - Servizio identificazione non residenti

Via Rio Sparto, n. 21 - 65129 Pescara.

Tel: 0039 085 5772245/2249/2465

Fax: 085 5772377

E-mail: cop.pescara.ivanr@agenziaentrate.it

Weitere Informationen sind bei der Geschäftsstelle Pescara (s.o.) erhältlich.

Wird hingegen ein Steuervertreter bestellt, ist diese Bestellung dem Amt der Steuerbehörde *Agenzia delle Entrate* mitzuteilen, das für den jeweiligen steuerlichen Wohnsitz des Vertreters zuständig ist.

7. GENAUE BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE ERTEILUNG EINER MWST-NUMMER (MIT ANGABE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN) UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER DEN AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMER BETREFFENDEN ASPEKTE

Der Unternehmer muss den Vordruck ANR/3 der Erklärung zur Geschäftsaufnahme (erhältlich auf der Website der *Agenzia delle Entrate* www.agenziaenrate.gov.it und auf der Site des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen www.finanze.gov.it) ausfüllen.

Nur wenn der gebietsfremde Steuerpflichtige keine feste Niederlassung in Italien hat, kann er einen Steuervertreter bestellen oder eine direkte Identifizierung vornehmen. Die Erklärung ist – direkt oder durch dazu berechnigte Personen – auf elektronischem Weg (ENTRATEL) zu übermitteln.

Die MwSt-Registrierung hat keine Mindestgültigkeitsdauer: sie behält ihre Gültigkeit bis zur Einstellung der Tätigkeit.

SCHWELLENWERTE

8. WELCHER SCHWELLENWERT GILT IN BEZUG AUF DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDHANDEL GEMÄSS ARTIKEL 34 DER MWST-RICHTLINIE (RICHTLINIE 2006/112/EG DES RATES)?

Der Betrag der in jedem Mitgliedstaat getätigten Verkäufe darf weder im Vorjahr noch im laufenden Jahr 100 000 EUR bzw. einen vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten niedrigeren Schwellenwert für die Einfuhr von Gegenständen überschritten haben.

9. WELCHER SCHWELLENWERT GILT FÜR ERWERBE DURCH NICHTSTEUERPFLICHTIGE JURISTISCHE UND STEUERBEFREITE PERSONEN GEMÄSS ARTIKEL 3 ABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE (2006/112/EG)?

Für Erwerbe liegt der in der Richtlinie vorgesehene Schwellenwert zwischen 35 000 und 100 000 EUR. In Italien beträgt der Schwellenwert 35 000 EUR.

BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER

10. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS EIN STEUERVERTRETER BESTELLT WERDEN?

Im Allgemeinen sind ausländische, nicht in der EU ansässige Unternehmer gehalten, jedes Mal einen Steuervertreter in Italien zu bestellen, wenn sie hier einen örtlich relevanten Umsatz in Bezug auf eine Person tätigen, die diesen nicht über die Selbstfakturierung (Endverbraucher) versteuern kann oder die nicht in Italien ansässig ist, es sei denn, sie haben hier eine feste Niederlassung.

11. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?

Artikel 17 Absatz 3 des Präsidialerlasses *D.P.R.* Nr. 633/1972 legt fest, dass der Steuervertreter gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Präsidialerlasses *D.P.R.* Nr. 441 vom 10. November 1997 zu bestellen ist. Laut diesem Artikel muss sich die Bestellung des Steuervertreters aus einer öffentlichen oder privatschriftlichen Urkunde ergeben oder aus einem Schreiben, das in dem betreffenden Register bei der für den steuerlichen Wohnsitz des Steuervertreters örtlich zuständigen Geschäftsstelle der Steuerbehörde *Agenzia delle Entrate* eingetragen ist. Die Bestellung kann sich ferner aus einer Urkunde ergeben, die ein Notar eines ausländischen Staates beglaubigt hat, der der Haager Übereinkunft von 1961 beigetreten ist; damit diese Urkunde als öffentliche Urkunde Gültigkeit hat, ist sie vom italienischen Generalkonsul im entsprechenden ausländischen Staat zu legalisieren.

Der Steuervertreter eines ausländischen Rechtssubjekts kann eine natürliche Person sein, die im nationalen Hoheitsgebiet ansässig ist, oder eine Rechtsperson (Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft, öffentliche Körperschaft usw.) mit Sitz in Italien. Ein und derselbe Steuervertreter kann mehrere ausländische Unternehmer vertreten. Es wird präzisiert, dass die Bestellung des Steuervertreters zeitlich **vor** dem ersten getätigten Umsatz mit örtlicher Relevanz in Italien erfolgt sein muss und dem Geschäftspartner vor Tätigkeit des Umsatzes mitzuteilen ist.

12. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?

Der Steuervertreter kann alle Rechte ausüben und ist gehalten, alle Pflichten zu erfüllen, die sich aus der Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer in Bezug auf Umsätze ergeben, die in Italien durch den Vertretenen oder ihm gegenüber getätigt werden.

Daraus folgt, dass dieser einerseits die MwSt-Erstattungen beantragen kann und andererseits gehalten ist, alle Pflichten zu erfüllen, die sich aus den internen Vorschriften zur Mehrwertsteuer ergeben (Vorlage der Erklärung über die Geschäftsaufnahme, Antrag auf Erteilung einer MwSt-Nummer, Ausstellung und Registrierung der ausgehenden Rechnungen, Eintragung der eingehenden Rechnungen, Begleichung der regelmäßigen Verbindlichkeiten und Entrichtung der entsprechenden Steuern und Abgaben, Einreichen der Jahreserklärung und der Mitteilung über die MwSt-Daten). Es wird darauf hingewiesen, dass der Steuervertreter in Bezug auf diese Pflichten

gesamtschuldnerisch mit dem Vertretenen haftet (Artikel 17 Absatz 3 des genannten Präsidialerlasses).

13. WELCHE MAßNAHMEN KÖNNEN ERGRIFFEN WERDEN, WENN EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ES VERSÄUMT, IN IHREM LAND EINEN STEUERVERTRETER ZU BESTELLEN?

Hat ein ausländischer Unternehmer die Bestellung eines Steuervertreeters in Italien versäumt - vorausgesetzt diese Bestellung erweist sich als obligatorisch –, finden die Sanktionen gemäß der Gesetzesverordnung *D.Lgs.* Nr. 471 vom 18. Dezember 1997 Anwendung, in der die Regelung der nicht strafrechtlichen Steuersanktionen in Bezug auf direkte Steuern, die Mehrwertsteuer und die Erhebung von Abgaben enthalten ist.

14. IST EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH?

Nein.

BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU-STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER

15. IST DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS MÖGLICH?

Während Unternehmer mit einer festen Niederlassung in Italien keinen Steuervertreter bestellen können, kann für ausländische Unternehmer, die in der EU ansässig sind, die Bestellung eines Steuervertreeters in Italien – wie unter Punkt 10 geklärt – fakultativ oder obligatorisch sein. Es wird darauf hingewiesen, dass ausländische Unternehmen, die in der EU (oder in Drittländern, die mit Italien eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben) ansässig sind, im Falle der obligatorischen Bestellung eines Steuervertreeters alternativ gemäß Artikel 35-ter des Präsidialerlasses *D.P.R.* Nr. 633/1972 die Möglichkeit der direkten Identifizierung in Italien haben. Auf diese Weise können sie direkt ihren Pflichten nachkommen und ihre Rechte ausüben, die sich aus den internen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer ergeben, ohne einen Steuervertreter bestellen zu müssen. Für den Fall, dass ein ausländischer Unternehmer, der in der EU ansässig ist, in unserem Land ausschließlich Umsätze tätigt, die steuerfrei, nicht steuerbar oder nicht steuerpflichtig sind, sieht Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung mit Gesetzeskraft *D.L.* Nr. 331 vom 30. August 1993 die Funktion des “rappresentante fiscale leggero” (einfachen Steuervertreeters) vor, der die Ausgangsrechnungen ausstellt und die Formulare INTRASTAT ausfüllt, ohne die anderen üblichen Pflichten eines MwSt-Schuldners zu erfüllen.

16. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?

Siehe Punkt 11.

17. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?

Siehe Punkt 12.

18. GIBT ES SITUATIONEN, IN DENEN EINE BANKBÜRGCHAFT ERFORDERLICH IST?

Nein.

RECHNUNGEN

VORSCHRIFTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG

19. WO SIND DIE EINSCHLÄGIGEN REGELUNGEN (GESETZE, VERORDNUNGEN, RUNDSCHREIBEN, LEITLINIEN USW.) EINSEHBAR?

Die Vorschriften zur Rechnungsstellung finden sich in Artikel 21 des Präsidialerlasses *D.P.R.* Nr. 633 vom 26. Oktober 1972, in der geänderten Fassung der Gesetzesverordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2001/115/EG, welche die für die Rechnungsstellung festgelegten Bedingungen im Hinblick auf die MwSt vereinfacht und harmonisiert.

AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN

20. IN WELCHEN FÄLLEN MÜSSEN RECHNUNGEN AUSGESTELLT WERDEN?

Gemäß Artikel 21 des Präsidialerlasses *D.P.R.* Nr. 633 von 1972 ist für jeden steuerbaren Umsatz eine Rechnung auszustellen. Alle in den Artikeln 2 und 3 dieses Erlasses aufgeführten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen sind steuerbar.

21. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR KORREKTURRECHNUNGEN (GUT-/LASTSCHRIFTEN)?

Artikel 26 des vorgenannten Präsidialerlasses *D.P.R.* Nr. 633 von 1972 legt die Regelungen für Änderungen in Form von Betragserhöhungen oder -minderungen fest.

Bei Änderungen in Form von Erhöhungen sind Korrekturrechnungen obligatorisch. Es ist daher in jedem Fall erforderlich, eine zusätzliche Rechnung auszustellen. Bei Änderungen in Form von Minderungen ist dies freigestellt, aber auf die Fälle beschränkt, die ausdrücklich in Artikel 26 aufgeführt sind. Es gibt keine Fristen für die Erstellung

von Korrekturrechnungen bei Minderungen, wenn diese auf Mängel oder auf eindeutige Vertragsklauseln zurückzuführen sind oder wenn sie durch den Gesetzgeber vorgeschrieben sind (zum Beispiel verwaltungstechnische oder gerichtliche Erklärungen über die Nichtigkeit, den Widerruf, die Aufhebung oder die Auflösung eines Vertrags).

Wenn die Erhöhungen oder Minderungen aufgrund einer nachträglichen Vereinbarung zwischen den Parteien erfolgen, muss die Änderung vor Ablauf eines Jahres nach Tätigkeit des Umsatzes erfolgen.

Entscheidet sich der Lieferer oder der Dienstleistungserbringer freiwillig für die Ausstellung einer Gutschrift, kann diese alternativ als Umsatzminderung oder als Erwerbssteigerung verbucht werden. In diesem Fall muss der Zessionar oder der Kommittent, der den Umsatz möglicherweise bereits als Erwerb verbucht hat, eine Veränderung in Form einer Umsatzerhöhung oder einer Erwerbsminderung verbuchen, unbeschadet seines Rechts auf Erstattung des dem Lieferer oder dem Dienstleistungserbringer gezahlten Betrags zwecks Aufrechnung.

22. WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG?

Im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 des Präsidialerlasses *D.P.R.* Nr. 633 von 1972 wird die Rechnung zum Zeitpunkt der Umsatztätigung ausgestellt, der sich aus Artikel 6 des genannten Erlasses ergibt.

Für die Lieferung von Gegenständen, deren Auslieferung oder Versand aus einem Lieferschein oder einem anderen Dokument hervorgeht, das die Identifizierung der am Umsatz beteiligten Steuerpflichtigen ermöglicht und die durch den Erlass des Präsidenten der Republik Nr. 472 vom 14. August 1996 festgelegten Merkmale erfüllt, wird die Rechnung bis zum 15. Tag des Folgemonats nach Auslieferung oder Versand ausgestellt und enthält die Angaben zum Datum und zur Anzahl der Dokumente. In diesem Fall kann für alle Lieferungen, die im Laufe eines Kalendermonats zwischen denselben Parteien bewirkt wurden, eine Sammelrechnung ausgestellt werden. Abweichend hierzu kann die Rechnung innerhalb des Monats nach der Auslieferung oder dem Versand der Gegenstände ausgestellt werden, allerdings beschränkt auf die Lieferungen an Dritte seitens des Zessionars über den eigenen Lieferer.

23. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE PERIODISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 des Präsidialerlasses *D.P.R.* Nr. 633 von 1972 kann für alle an einem Tag an einen einzigen Empfänger getätigten Umsätze eine Sammelrechnung ausgestellt werden. Nach Artikel 74 Absatz 4 des Präsidialerlasses *D.P.R.* Nr. 633 von 1972 kann für Dienstleistungen an einen einzigen Kommittenten seitens der Fuhrunternehmer, die im Berufsregister gemäß Gesetz Nr. 298 vom 6. Juni 1974 eingetragen sind, unter Einhaltung der Frist gemäß Artikel 21 Absatz 4 Satz 1 des vorgenannten Präsidialerlasses für mehrere in einem Kalendervierteljahr getätigte Umsätze eine Sammelrechnung ausgestellt werden.

24. UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IST DIE SELBSTFAKTURIERUNG ZULÄSSIG?

Nach Artikel 17 Absatz 2 des Präsidialerlasses *D.P.R.* Nr. 633 von 1972 werden die Pflichten in Bezug auf die Lieferung von Gegenständen oder die Erbringung von Dienstleistungen im Hoheitsgebiet seitens Gebietsfremder von den im Hoheitsgebiet

ansässigen Zessionaren oder Kommittenten erfüllt, die im Rahmen ihrer unternehmerischen, gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit die Gegenstände erwerben oder die Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Nach Artikel 34 Absatz 6 des Präsidialerlasses *D.P.R.* Nr. 633 von 1972 müssen Zessionare und Kommittenten, wenn sie im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit von einem steuerbefreiten Landwirt Gegenstände erwerben oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen, eine Rechnung entsprechend den Modalitäten und innerhalb der Fristen gemäß Artikel 21 des vorgenannten Präsidialerlasses ausstellen und darauf die fällige, unter Anwendung der Ausgleichs-Prozentsätze ermittelte Steuer angeben, den Betrag gemäß Artikel 25 des genannten Präsidialerlasses registrieren und dem Landwirt eine Kopie der Rechnung übermitteln.

Nach Artikel 1 Absatz 109 des Gesetzes Nr. 311 vom 30. Dezember 2004 müssen zudem Steuerpflichtige, die im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit Trüffel von Freizeit- oder Gelegenheitssammlern kaufen, die keine Mehrwertsteuernummer besitzen, unter Wahrung der Bedingungen und Fristen in Artikel 21 des Präsidialerlasses *D.P.R. Nr. 633* vom 26. Oktober 1972 eine Eigenrechnung ausstellen, allerdings ohne Angaben zum Lieferer. Diese Steuerpflichtigen müssen den auf der Eigenrechnung angegebenen MwSt-Betrag ohne jeden Abzug an die Finanzbehörden abführen.

Gemäß Artikel 6 Absatz 8 der Gesetzesverordnung *decreto legislativo* Nr. 471 vom 18. Dezember 1997 wird der Zessionar bzw. Kommittent, der im Rahmen seiner unternehmerischen, gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit Gegenstände oder Dienstleistungen ohne ordnungsgemäße Rechnung oder gegen eine vom anderen Vertragspartner unrichtig ausgestellte Rechnung erworben hat, unbeschadet der Haftung des Lieferers oder des Dienstleistungserbringers mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe des gesamten Steuerbetrags, mindestens jedoch von 500 000 Lire belegt, sofern er den Umsatz nicht auf folgende Weise legalisiert:

- a) wenn er innerhalb von vier Monaten nach Tätigung des Umsatzes keine Rechnung erhalten hat, indem er nach vorheriger Bezahlung der Steuer innerhalb von 30 Tagen bei dem für ihn zuständigen Amt ein Dokument in zweifacher Ausfertigung mit den in Artikel 21 des Erlasses *D.P.R.* Nr. 633 von 1972 in Bezug auf die Rechnungsstellung für Umsätze festgelegten Angaben vorlegt;
- b) wenn er eine unrichtig ausgestellte Rechnung erhalten hat, indem er innerhalb von 30 Tagen nach deren Registrierung bei dem unter Buchstabe a genannten Amt nach vorheriger Überweisung des möglicherweise geschuldeten höheren Steuerbetrags ein ergänzendes Dokument in zweifacher Ausfertigung mit denselben Angaben vorlegt.

25. GELTEN BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER RECHNUNGSSTELLUNG AUF EINE IN EINEM DRITTLAND ANSÄSSIGE PERSON?

Die Rechnungsstellung auf Papier oder auf elektronischem Weg seitens einer in einem Drittland ansässigen Person ist zulässig, sofern die Finanzverwaltung davon zuvor in Kenntnis gesetzt wurde und der nationale Steuerschuldner seine Geschäftstätigkeit vor mindestens fünf Jahren aufgenommen und in den fünf vorhergehenden Jahren keine wesentlichen Verstöße gegen das Mehrwertsteuerrecht begangen hat und ihm keine Zahlungsaufforderung zugestellt wurde.

RECHNUNGSINHALT

26. WANN MUSS AUF DER FÜR STEUERZWECKE AUSGESTELLTEN RECHNUNG DIE MWST-NUMMER DES KUNDEN ANGEGEBEN SEIN?

Die Rechnung enthält die MwSt-Nummer des Zessionars des Gegenstands oder des Kommittenten der Dienstleistung, sofern er Steuerschuldner anstelle des Lieferers oder Dienstleistungserbringers ist, unter Angabe der jeweiligen Vorschrift (Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe f des Präsidialerlasses *D.P.R.* Nr. 633 von 1972). Bei Umsätzen an Steuerpflichtige, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, ist in der Rechnung außerdem auch die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer anzugeben, die dem Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer vom Niederlassungsmitgliedstaat erteilt wurde (Artikel 21 Absatz 2, Buchstabe *f-bis* des genannten Präsidialerlasses).

27. GELTEN FÜR DEN RECHNUNGSINHALT WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN?

Die besonderen Vorschriften zum Rechnungsinhalt sind in Artikel 21 des Präsidialerlasses *D.P.R.* Nr. 633 von 1972 aufgeführt.

ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG

28. IST BEI RECHNUNGEN, DIE MIT EINER FORTGESCHRITTENEN ELEKTRONISCHEN SIGNATUR VERSENDET WERDEN, VERBINDLICH VORGESCHRIEBEN, DASS DIE SIGNATUR AUF EINEM QUALIFIZIERTEN ZERTIFIKAT BERUHEN UND VON EINER SICHEREN SIGNATURSTELLUNGSEINHEIT ERSTELLT WERDEN MUSS? WENN JA, WELCHE.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Rechnungsempfängers ist die elektronische Übermittlung einer Rechnung zulässig, die keine Makros und keinen ausführbaren Code enthält. Der Nachweis des Datums, die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der elektronischen Rechnung werden jeweils durch die Anbringung des zeitlichen Bezugs und der qualifizierten elektronischen Signatur des Ausstellers auf jeder Einzel- oder Sammelrechnung oder durch EDI-Systeme garantiert, die die vorgenannten Anforderungen erfüllen (Artikel 21 Absatz 3 des Präsidialerlasses *D.P.R.* Nr. 633 von 1972). Die qualifizierte elektronische Signatur ist eine sichere elektronische Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruht und von einer sicheren Signaturerstellungseinheit erstellt wird (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h des Erlasses vom 23. Januar 2004).

29. IST BEI RECHNUNGEN, DIE IM RAHMEN EINES ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCHS VERSENDET WERDEN, ZUSÄTZLICH EIN ZUSAMMENFASSENDES DOKUMENT IN PAPIERFORM ERFORDERLICH? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN ZU INHALT UND VERFAHREN AN.

Die elektronische Übermittlung einer Rechnung bedarf der Zustimmung des Empfängers, d. h. es ist nicht erforderlich, die Rechnung auf Papier zu drucken, sondern das Dokument muss durch eine qualifizierte elektronische Signatur und den zeitlichen Bezug unveränderlich gemacht werden.

Folglich besteht die Verpflichtung zur Übersendung oder Übergabe des Dokuments auf Papier nur, wenn die Zustimmung des Empfängers zur elektronischen Übermittlung fehlt. In diesem Fall sind die üblichen Bestimmungen gemäß Artikel 21 des Präsidialerlasses *D.P.R.* Nr. 633 von 1972 zu befolgen.

30. SIND IN IHREM MITGLIEDSTAAT RECHNUNGEN ZULÄSSIG, DIE GEMÄSS ARTIKEL 233 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE (2006/112/EG – ÜBERMITTLUNG AUF ANDERE ELEKTRONISCHE WEISE) ÜBERMITTELT WERDEN? WENN JA, GEBEN SIE BITTE DIE VORAUSSETZUNGEN UND FORMALITÄTEN DAFÜR AN.

Zugelassen ist die Übermittlung von Rechnungen gemäß den Bestimmungen in Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der 6. MwSt-Richtlinie entsprechend den Erläuterungen im Rundschreiben der Steuerbehörde *Agenzia delle Entrate* Nr. 45 vom 19. Oktober 2005 (Punkt 2.6.1).

31. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?

Neben den Vorschriften in Artikel 21 des Präsidialerlasses *D.P.R.* Nr. 633 von 1972 sind die Bestimmungen im Erlass des Ministerpräsidenten *D.P.C.M.* vom 13. Januar 2004, im Erlass vom 23. Januar 2004, in der Entscheidung Nr. 11 des *CNIPA* vom 19. Februar 2004 und in der Gesetzesverordnung *D.Lgs.* Nr. 82 vom 7. März 2005 relevant.

AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN

32. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DEN AUFBEWAHRUNGORT VON RECHNUNGEN?

Die Vorschriften für den Aufbewahrungsort von Rechnungen sind in Artikel 39 des Präsidialerlasses *D.P.R.* Nr. 633 von 1972 und in den Artikeln 3 und 4 des Erlasses vom 23. Januar 2004 enthalten.

33. MUSS IM VORAUS MITGETEILT WERDEN, WENN DIE RECHNUNGEN AUSSERHALB DES EIGENEN LANDES AUFBEWAHRT WERDEN? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN AN.

Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe d des Präsidialerlasses *D.P.R.* Nr. 633 von 1972 schreibt vor, dass zum Zeitpunkt der Erklärung über die Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Ort/die Orte mitzuteilen ist/sind, an dem/denen alle Unterlagen gemäß diesem Erlass und

anderen Bestimmungen aufbewahrt werden. Laut Artikel 39 des genannten Präsidialerlasses kann sich der Aufbewahrungsort der elektronischen Rechnungen in einem anderen Staat befinden, sofern mit diesem Land eine Rechtsvereinbarung über Amtshilfe besteht.

34. WIE LANGE MÜSSEN DIE RECHNUNGEN AUFBEWAHRT WERDEN?

Zur Aufbewahrungszeit der Rechnungen ist folgendes zu spezifizieren:

- Für steuerliche Zwecke verweist die Rechtsprechung zur MwSt auf die Bestimmungen zur Einkommensteuerveranlagung. Daher sind die Rechnungen bis zum 31. Dezember des vierten Jahres nach Vorlage der Erklärung für das Jahr der Rechnungsausstellung aufzubewahren. Im Falle einer Steuerveranlagung sind die Rechnungen bis zum Abschluss jeglicher steuerlichen Streitigkeit aufzubewahren.
- Für zivilrechtliche Zwecke gemäß Artikel 2220 des *Codice Civile* sind die Rechnungen zehn Jahre lang ab dem Datum der letzten Registrierung aufzubewahren.

35. WELCHE BESONDEREN VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ART DER AUFBEWAHRUNG UND EINE ETWAIGE ÜBERTRAGUNG AUF ANDERE BILD- ODER DATENTRÄGER?

Die Pflichten zur Aufbewahrung der Rechnungen sind in Artikel 39 des Präsidialerlasses *D.P.R.* Nr. 633 von 1972 betreffend die Führung der Register und die Aufbewahrung der Unterlagen enthalten.

36. GIBT ES WEITERE BESONDEREN VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN?

Neben den Vorschriften in Artikel 39 des Präsidialerlasses *D.P.R.* Nr. 633 von 1972 sind die Bestimmungen im Erlass des Ministerpräsidenten *D.P.C.M.* vom 13. Januar 2004, im Erlass vom 23. Januar 2004, in der Entscheidung Nr. 11 des *CNIPA* vom 19. Februar 2004 und in der Gesetzesverordnung *D.Lgs.* Nr. 82 vom 7. März 2005 relevant.

Vereinfachte Rechnungsstellung

37. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG GEMÄSS ARTIKEL 238 DER MWST-RICHTLINIE GESTATTET? GELTEN DAFÜR BESONDERE VORSCHRIFTEN?

Die Rechnung muss alle Angaben enthalten, die in Artikel 21 des Präsidialerlasses *D.P.R.* Nr. 633 von 1972 vorgesehen sind.

PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN

38. UNTER WELCHEN UMSTÄNDEN IST EINE MWST-ERKLÄRUNGEN ABZUGEBEN?

Alle Unternehmen müssen eine MwSt-Erklärung einreichen, mit Ausnahme der Mindeststeuerzahler, für die eine vereinfachte Regelung gilt.

39. IN WELCHEN ZEITLICHEN ABSTÄNDEN SIND MWST-ERKLÄRUNGEN EINZUREICHEN UND DIE BETREFFENDEN ZAHLUNGEN ZU LEISTEN?

Die MwSt-Erklärung ist jährlich einzureichen, während die Zahlungen monatlich oder vierteljährlich fällig sein können.

40. WIE ERFOLGT DIE RÜCKZAHLUNG DER IN DEN PERIODISCHEN MWST-ERKLÄRUNGEN ANGEgebenEN MEHRWERTSTEUERÜBERSCHÜSSE? GIBT ES RÜCKZAHLUNGSFRISTEN? (WENN JA, BITTE ANGEBEN)

Die Rückzahlung des Überschusses, der sich aus der jährlichen Mehrwertsteuererklärung ergibt, kann nur beantragt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Artikel 30 und Artikel 34 Absatz 9 des Präsidialerlasses *D.P.R.* Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 erfüllt sind.

Um die Rückzahlung des Mehrwertsteuerüberschusses zu beantragen, muss sich der Steuerpflichtige bei der jährlichen Mehrwertsteuererklärung für diese Möglichkeit entscheiden und bei der territorial zuständigen Steuereinzugsstelle den entsprechenden Vordruck VR bzw. im Fall der Sonderregelung für MwSt-Gruppen die Vordrucke PR und 26/LP einreichen.

Bei nicht-ansässigen Steuerpflichtigen, die in Italien einen Steuervertreter bestellt haben, wird die Steuereinzugsstelle nach Maßgabe des steuerlichen Wohnsitzes des Steuervertreters festgesetzt; für nicht-ansässige Steuerpflichtige, die gemäß Artikel 35-ter des Präsidialerlasses *D.P.R.* Nr. 633 von 1972 die MwSt-Identifizierung in Italien direkt vorgenommen haben, ist die Steuereinzugsstelle Pescara zuständig.

Gemäß Artikel 20 des Erlasses Nr. 567 vom 30. Dezember 1993 können die jährlichen MwSt-Rückzahlungen direkt durch die zuständige Steuereinzugsstelle ausgezahlt werden. In diesem Fall muss die Rückzahlung innerhalb von 60 Tagen nach Antragstellung erfolgen.

Wenn der Steuerpflichtige in einem Kalenderjahr bereits mehr als 516 456,90 EUR „extern“ (mit Abgaben, Beiträgen oder Prämien) verrechnet hat oder die beantragte Rückzahlung diesen Betrag übersteigt oder wenn der Antragsteller seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wurde, ist die örtlich zuständige Geschäftsstelle der Steuerbehörde *Agenzia delle Entrate* für die Rückzahlung verantwortlich, die innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung erfolgen muss.

Bei nicht-ansässigen Steuerpflichtigen, die in Italien einen Steuervertreter bestellt haben, wird die Steuerbehörde nach Maßgabe des steuerlichen Wohnsitzes des Steuerververtreters festgesetzt; für nicht-ansässige Steuerpflichtige, die gemäß Artikel 35-ter des Präsidialerlasses *D.P.R.* Nr. 633 von 1972 ihre MwSt-Identifizierung in Italien direkt vorgenommen haben, ist die Geschäftsstelle Pescara zuständig.

Die Rückzahlung des Überschusses, der sich aus den periodischen Zahlungen ergibt, kann gemäß den Bestimmungen in Artikel 38-bis Absatz 2 des Präsidialerlasses Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 beantragt werden. Bei unterjährig gestellten Anträgen erfolgt die Rückzahlung für das jeweilige Quartal. Zu beachten ist, dass es nur drei vierteljährliche Erstattungsanträge gibt; für den Überschuss, der sich im vierten Quartal ergibt, kann kein separater Rückzahlungsantrag mehr gestellt werden, sondern hier erfolgt die Rückzahlung im Rahmen der jährlichen MwSt-Erklärung. Die vierteljährliche Rückzahlung kann bis zum Ende des auf das Bezugsquartal folgenden Monats mit dem Vordruck TR beantragt werden, der auf elektronischem Weg an das Portal der Steuerbehörde zu übermitteln ist. Die Auszahlung durch das zuständige Finanzamt erfolgt bis spätestens zum 20. des übernächsten auf das Bezugsquartal folgenden Monats. So muss zum Beispiel der Antrag auf Rückzahlung des Überschusses aus dem ersten Quartal bis zum 30. April gestellt werden; die Auszahlung muss bis zum 20. Mai erfolgen.

Bei beiden Rückzahlungsarten werden Verzugszinsen fällig, wenn die Auszahlung nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen erfolgt, es sei denn, der Steuerpflichtige hat die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der entsprechenden Aufforderung eingereicht.

Bei beiden Rückzahlungsarten ist gemäß Artikel 38-bis des Präsidialerlasses Nr. 633 von 1972 vorgesehen, dass der Antragsteller eine angemessene Sicherheit hinterlegt.

Die Vordrucke VR, 26/LP und 26/PR sowie die zugehörigen Anleitungen sind auf der folgenden Website zu finden:

<http://www.agenziaentrate.gov.it/ilwwcm/connect/Nsi/Strumenti/Modulistica/Modelli+di+dichiarazione+2010/IVA+2010>

Der Vordruck TR nebst Anleitung findet sich auf:

<http://www.agenziaentrate.it/wps/wcm/connect/Nsilib/Nsi/Strumenti/Modulistica/Modelli+di+istanza+richiesta+domanda/Rimborso+compensazione+credito+IVA+trimestrale+2009/>

Weitere Informationen zu den MwSt-Rückzahlungen sind telefonisch unter der kostenlosen Nummer **848.800.444** erhältlich (Option **3** wählen).

Aus dem Ausland kann die Nummer **003906-96668933** benutzt werden (in diesem Fall trägt der Anrufer die Kosten des Gesprächs).

41. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE MWST-ERKLÄRUNG EINE SONDERREGELUNG FÜR KLEINE UNTERNEHMEN UND/ODER BESTIMMTE KATEGORIEN VON UNTERNEHMEN? WENN JA, WELCHE?

Nein.

42. GIBT ES IN IHREM MITGLIEDSTAAT VEREINFACHTE VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER STEUERSCHULD? WENN JA, WER KANN DIESE VERFAHREN UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IN ANSPRUCH NEHMEN UND WORIN BESTEHEN DIE VEREINFACHUNGEN?

In den nachfolgend angegebenen Bestimmungen des Präsidialerlasses *D.P.R.* Nr. 633 aus dem Jahr 1972 sind die Voraussetzungen, die Steuerpflichtigen und die Vereinfachungen aufgeführt:

1. Artikel 34 (Sonderregelung für landwirtschaftliche Erzeuger);
2. Artikel 34 Absatz 2 (gleichzusetzende Tätigkeiten);
3. Artikel 74 (Bestimmungen für besondere Sektoren);
4. Artikel 74-*ter* (Bestimmungen für Reisebüros);
5. Artikel 74-*quater* (Bestimmungen für Tätigkeiten mit Bezug zu Veranstaltungen).

Dieser Auflistung ist noch Artikel 1 Absätze 96-117 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 hinzuzufügen (Mindeststeuerzahler).

ZUSAMMENFASSENDER MELDUNG

43. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDER MELDUNGEN JE KALENDERQUARTAL ABGEGEBEN WERDEN? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE UND VORAUSSETZUNGEN GELTEN DAFÜR?

In Anwendung der Richtlinie 2006/112/EG ist in den INTRA-Vordrucken die zusammenfassende Meldung der Lieferungen sowie des Erwerbs von Gegenständen und Dienstleistungen vorgesehen.

Die zusammenfassenden Meldungen können vierteljährlich eingereicht werden, wenn der Gesamtumsatz der Steuerpflichtigen in den vier vorhergehenden Quartalen pro Tätigkeitskategorie nicht über 50 000 EUR lag. Bei Überschreitung dieses Schwellenwertes müssen die Meldungen monatlich erfolgen.

44. SIND ÜBER DIE IN ARTIKEL 266 DER MWST-RICHTLINIE (2006/112/EG) GEFORDERTEN ANGABEN HINAUS WEITERE ANGABEN ZU MACHEN?

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Fragebogens war die Veröffentlichung der Vordrucke noch nicht erfolgt. Sie werden auf der folgenden Website abrufbar sein: www.agenziadogane.gov.it

45. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG VEREINFACHTE VERFAHREN IM SINNE VON ARTIKEL 269 DER MWST-RICHTLINIE (2006/112/EG)? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE GELTEN DABEI?

Nein.

ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN

46. KÖNNEN DIE MWST-ERKLÄRUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?

Die Einreichung der jährlichen MwSt-Erklärung durch die Steuerpflichtigen muss auf elektronischem Weg erfolgen. Per Post übermittelte Erklärungen gelten als nicht auf dem genehmigten Formblatt ausgestellt und führen gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzeserlasses Nr. 471 von 1997 zu einer Geldstrafe in Höhe von 258 bis 2065 EUR (vgl. Rundschreiben Nr. 54/E vom 19. Juni 2002).

Gemäß Artikel 8 des Präsidialerlasses *D.P.R.* Nr. 322 von 1998 müssen Steuerpflichtige, die zur Einreichung einer separaten MwSt-Erklärung verpflichtet sind, die MwSt-Erklärung für das Jahr 2009 zwischen dem 1. Februar und dem 30. September 2010 einreichen; Steuerpflichtige, die die MwSt-Erklärung als Teil der Einkommensteuererklärung einreichen, müssen dies bis spätestens 30. September 2010 tun.

Die Erklärung gilt als an dem Tag abgegeben, an dem sie auf elektronischem Weg übermittelt wurde bzw. an dem die Daten bei der Steuerbehörde „*Agenzia delle Entrate*“ eingegangen sind (vgl. Rundschreiben Nr. 6/E vom 25. Januar 2002).

Im Präsidialerlass *D.P.R.* Nr. 322 von 1998 ist keine Frist für die Zustellung der Erklärung an die Zwischenstellen vorgesehen, die für die Übermittlung auf elektronischem Weg zu sorgen haben, sondern nur die Frist für den Eingang der elektronischen Erklärungen bei der *Agenzia delle Entrate*.

Gemäß Artikel 2 und Artikel 8 des Präsidialerlasses Nr. 322 von 1998 mit nachfolgenden Änderungen sind die innerhalb von neunzig Tagen nach Ablauf dieser Fristen vorgelegten Erklärungen (einschließlich Vordruck VR) gültig. Dies gilt unbeschadet der gesetzlich vorgesehenen Sanktionen.

Nach Ablauf der 90-Tages-Frist vorgelegte Erklärungen gelten als nicht eingereicht, begründen aber einen Rechtstitel für die Eintreibung der auf ihrer Grundlage geschuldeten Steuerbeträge.

Die elektronische Übermittlung der Erklärung kann erfolgen:

a) auf direktem Weg;

b) über zugelassene Zwischenstellen.

Die Telematikdienste Entratel und Fisconline der *Agenzia delle Entrate* sind über die Internet-Website <http://telematici.agenziaentrate.gov.it> zugänglich. Der Zugang zu Entratel über das private virtuelle Netz ist für alle verbliebenen Nutzer weiter möglich.

a) Direkte Übermittlung auf elektronischem Weg

Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung selbst erstellen, können sie direkt übermitteln; in diesem Fall gilt die Erklärung als an dem Tag abgegeben, an dem die Daten bei der *Agenzia delle Entrate* eingegangen sind.

Als Nachweis für die Abgabe der Erklärung gilt die Mitteilung, mit der die *Agenzia delle Entrate* den Eingang der Erklärung bestätigt.

Steuerpflichtige, die ihre Erklärung direkt übermitteln, müssen dies auf einem der folgenden Wege tun:

- über den Telematikdienst Entratel, wenn die Verpflichtung zur Einreichung einer Erklärung der Steuersubstituten (Vordruck 770, normale oder vereinfachte Fassung) in Bezug auf mehr als zwanzig Steuerpflichtige besteht;
- über den Internet-Telematikdienst Fisconline, wenn die Verpflichtung zur Einreichung einer Erklärung der Steuersubstituten in Bezug auf nicht mehr als zwanzig Steuerpflichtige besteht oder wenn zwar die Verpflichtung zur Einreichung der anderen Erklärungen gemäß Präsidialerlass Nr. 322 von 1998 mit nachfolgenden Änderungen besteht, nicht aber die Verpflichtung zur Einreichung einer Erklärung der Steuersubstituten.

Gemäß der Anweisung des Direktors der *Agenzia delle Entrate* vom 10. Juni 2009 wird für alle Steuerpflichtigen, die keine natürlichen Personen sind, die elektronische Übermittlung dieser Erklärung durch entsprechend bevollmächtigte Beauftragte durchgeführt, deren Namen auf folgendem Weg mitgeteilt werden:

- auf elektronischem Weg durch einen gesetzlichen Vertreter mit Zugangsberechtigung zu den Telematikdiensten der *Agenzia delle Entrate*;
- in Papierform durch Vorlage eines Antrags auf Eingabe der Daten mit dem entsprechenden Vordruck;
- wenn der Nutzer bereits eine Zugangsberechtigung besitzt, an die Geschäftsstelle der Steuerbehörde, die diese erteilt hat, oder an eine beliebige Geschäftsstelle in der Region, in der der Nutzer seinen Steuerwohnsitz hat;
- wenn der Nutzer noch keine gültige Zugangsberechtigung besitzt, kann der Antrag von seinem gesetzlichen oder rechtsgesetzlichen Vertreter eingereicht werden.

Die gemäß den obigen Modalitäten bestimmten Beauftragten haben die Möglichkeit, im Namen und für Rechnung der nicht in Italien ansässigen, zu Mehrwertsteuerzwecken direkt identifizierten Gesellschaft Dritte mit der Nutzung der Telematikdienste der *Agenzia delle Entrate* zu betrauen. Da die Kommunikation ausschließlich auf

elektronischem Weg erfolgt, müssen die Beauftragten eine gültige Zugangsberechtigung zu Entratel oder Fisconline besitzen.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf das Rundschreiben Nr. 30/E vom 25. Juni 2009 und seinen technischen Anhang verwiesen.

b) Elektronische Einreichung über zugelassene Zwischenstellen (Steuerliche Vertreter und Konzerngesellschaften)

Steuerliche Vertreter (Artikel 3 Absatz 3 des Präsidialerlasses *D.P.R.* Nr. 322 vom 22. Juli 1998 mit nachfolgenden Änderungen): Die in dieser Rechtsvorschrift genannten Zwischenstellen übermitteln an die *Agenzia delle Entrate* über den Telematikdienst Entratel sowohl die Erklärungen, die sie für Rechnung des Erklärenden erstellt haben, als auch die vom Steuerpflichtigen selbst erstellten Erklärungen, zu deren elektronischer Übermittlung sie sich verpflichtet haben.

Zur elektronischen Übermittlung der von ihnen erstellten Erklärungen sind folgende Gruppen von Zwischenstellen verpflichtet:

- alle ins entsprechende Berufsregister eingetragenen Betriebswirte und Diplomkaufleute sowie Wirtschaftsberater und Berater in Arbeitsrechtsfragen;
- alle am 30. September 1993 bei den Handelskammern in die dort geführte Liste der Sachverständigen für die Unterkategorie Abgaben eingetragenen Personen mit abgeschlossenem Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften bzw. einem gleichwertigen Hochschulabschluss oder mit dem Abschluss einer Wirtschaftsfachschule;
- alle zugelassenen Anwälte;
- alle gemäß Gesetzesverordnung *D.Lgs.* Nr. 88 vom 21. Januar 1992 zugelassenen Rechnungsprüfer;
- alle branchenspezifischen Arbeitgeberverbände gemäß Art. 32, Absatz 1, Buchstaben a, b und c der Gesetzesverordnung *D.Lgs.* Nr. 241 von 1997;
- alle Verbände, denen vorwiegend Steuerpflichtige ethnisch-sprachlicher Minderheiten angehören;
- die Steuerbeistandszentren *Caf* für Arbeitnehmer;
- die Steuerbeistandszentren *Caf* für Unternehmen;
- alle Personen, die gewöhnlich Steuerberatungstätigkeiten ausüben;
- alle in die Berufsregister der Agrar- und Forstwirtschaftler, der Landwirtschaftstechniker und der Agrarsachverständigen eingetragenen Personen.

Gemäß Erlass des Direktors der *Agenzia delle Entrate* vom 18. Februar 1999 sind auch Freiberuflerzusammenschlüsse und Dienstleistungsgesellschaften zur elektronischen Einreichung der von ihnen erstellten Erklärungen verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder in entsprechende Berufsregister, Kammern oder Rollen eingetragen

ist bzw. mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals von solchen Mitgliedern gehalten wird.

Diese Zwischenstellen können der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Erklärungen auch durch Inanspruchnahme von Gesellschaften nachkommen, an denen die im vorgenannten Erlass aufgeführten nationalen Räte, Verbände, Kammern und Rollen bzw. ihre Mitglieder, die Verbände, die deren Interessen vertreten, und die zuständigen nationalen Fürsorgekassen sowie die einzelnen Mitglieder der genannten Vereinigungen beteiligt sind.

Die Zwischenstellen übermitteln die Erklärungen mit einem eigenen Authentifizierungscode, doch die Verpflichtung zur Übermittlung obliegt den einzelnen Mitgliedern gegenüber ihren Kunden.

Die Zwischenstellen können die Annahme der von den Steuerpflichtigen selbst erstellten Erklärungen auch verweigern, und sie können für ihre Leistung ein Entgelt verlangen.

47. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDE MELDUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?

Zusammenfassende Meldungen können elektronisch an die Zollagentur *Agenzia delle Dogane* übermittelt werden.

PFLICHTEN BEI DER EINFUHR

48. WER KANN GEMÄß ARTIKEL 201 DER MEHRWERTSTEUERRICHTLINIE BEI DER EINFUHR ALS MWST-STEUERSCHULDNER BESTIMMT ODER ANERKANNT WERDEN?

Gemäß Artikel 1 des MwSt-Erlasses *D.P.R.* Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 ist die Steuer auf alle Einfuhren unabhängig von der Person des Einführenden zu erheben. Subjektive Voraussetzungen spielen bei dieser Art von Umsätzen keine Rolle, da die Einfuhr von Gegenständen als „Inverkehrbringen“ gilt. Wer aus einem Drittland stammende Gegenstände nach Italien einführt, muss daher gemäß den Bestimmungen in Abschnitt V (Artikel 67-70) des Erlasses die Steuer beim Zoll entrichten.

49. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ERKLÄRUNG UND ZAHLUNG DER MEHRWERTSTEUER BEI DER EINFUHR?

Die Mehrwertsteuer bei der Einfuhr wird gemäß den zollrechtlichen Bestimmungen (Präsidialerlass *D.P.R.* Nr. 43 vom 23. Januar 1973, Einheitstext der Zollbestimmungen - *Testo Unico delle Leggi Doganali*) für jeden Umsatz entrichtet.

50. GESTATTEN SIE EINE ZEITVERSETZTE VERBUCHUNG GEMÄSS ARTIKEL 211 DER MEHRWEHRSTEUERRICHTLINIE? WENN JA, UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN?

Nach Artikel 67 des MwSt-Erlasses sind in Italien zum zollrechtlich freien Verkehr überlassene Gegenstände, für die Zölle und zollähnliche Abgaben entrichtet wurden, von der Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Verzollung befreit, wenn sie zur Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten bestimmt sind.

Für in Italien zum zollrechtlich freien Verkehr überlassene Gegenstände, die zur Überführung in ein nach Artikel 50-*bis* der Verordnung mit Gesetzeskraft *D.L.* Nr. 331 von 1993 eingerichtetes Mehrwertsteuerlager bestimmt sind, ist bei der Verzollung keine Mehrwertsteuer zu entrichten.

VERWALTUNGSPFLICHTEN

51. GIBT ES PAUSCHALREGELUNGEN? WENN JA, WELCHE?

Siehe Punkt 42.

52. GIBT ES ÜBER DIE BEREITS GENANNTEN VERWALTUNGSVEREINFACHUNGEN HINAUS WEITERE VEREINFACHUNGEN? WENN JA, WELCHE?

Siehe Punkt 42.

53. IN WELCHEN SPRACHEN SIND DIE FORMULARE FÜR DIE MWST-ERKLÄRUNG UND DIE ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNGEN VERFÜGBAR?

Die Formulare für die jährliche MwSt-Erklärung und die entsprechenden Anleitungen sind in italienischer, englischer, deutscher und slowenischer Sprache verfügbar. Die zusammenfassenden Meldungen liegen in italienischer Sprache vor.

VORSTEUERABZUG

54. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN KEINE VORSTEUER ABGEZOGEN WERDEN?

Ein großer Teil von Artikel 19-*bis* 1 des Mehrwertsteuer-Erlasses wurde mit dem Haushaltsgesetz 2008 ersetzt, um die innerstaatlichen Bestimmungen zum Vorsteuerabzug mit den EU-Vorschriften in Einklang zu bringen. Dies erfolgte im Nachgang zur Entscheidung Nr. 2007/441/EG des Rates der Europäischen Union, der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes und einiger Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Italien vor allem im Zusammenhang mit den Mobilfunkdiensten.

Abweichend von den in den Artikel 19 und 19-*bis* genannten allgemeinen Grundsätzen gelten bei einigen Gegenständen und Dienstleistungen generalisierte Beschränkungen

des Rechts auf Vorsteuerabzug (so genannte „objektive Nichtabziehbarkeit“, denn es wird von der tatsächlichen Bestimmung der Dienstleistungen abgesehen), während bei anderen ein enger, konkreter Zusammenhang mit der „eigentlichen Geschäftstätigkeit“ des Unternehmens gefordert wird.

Keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht beim Erwerb bzw. bei der Einfuhr folgender Gegenstände:

- 1) Luftfahrzeuge und entsprechende Bau- und Ersatzteile; (*)
- 2) Luxusgüter, Schiffe und Sportwasserfahrzeuge sowie entsprechende Bau- und Ersatzteile; (*)
- 3) Motorräder mit mehr als 350 ccm Hubraum und entsprechende Bau- und Ersatzteile; (*)
- 4) Personenbeförderungsleistungen;
- 5) Speisen und Getränke; (*)
- 6) Ausgaben für Repräsentationszwecke, wie sie zu Zwecken der Ertragssteuer definiert sind, wenn die Einheitskosten 25,82 EUR nicht übersteigen; (*)
- 7) Wohnimmobilien (*)

() Das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, wenn die Güter Gegenstand der eigentlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens sind oder ausschließlich als Mittel zur Durchführung der üblichen Geschäftstätigkeit des Unternehmers bestimmt sind.*

55. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN DIE VORSTEUER TEILWEISE ABGEZOGEN WERDEN? WENN JA, IN WELCHER HÖHE?

Seit dem 28. Juni 2007 können beim Erwerb eines Personenkraftwagens 40 % der Mehrwertsteuer als Vorsteuer abgezogen werden, wenn das Fahrzeug nicht ausschließlich geschäftlich oder beruflich genutzt wird. Diese Bestimmung findet keine Anwendung bei Fahrzeugen, die Gegenstand der eigentlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens sind oder von Handelsvertretern benutzt werden.